

Gemeinde Mühlenbecker Land



Beschluss

Vorlage Nr.: IV/0018/19
 Beschluss Nr.: IV/0018/19/02

Antragsteller: Bürgermeister
 Zuständigkeit: FB II / FD Finanzverwaltung

eingereicht am: 26.06.2019

FBL I
 FBL II

.....
 Bürgermeister

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	öff.	nöff.	Vertreter		Abstimmungsergebnis				Beschlussempfehlung
				gew.	anw.	ja	nein	enth.	*ausg.	
2 Gemeindevertretung	02.09.2019	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	23	19	15	1	3	0	
1 Hauptausschuss	20.08.2019	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	9	7	7	0	0	0	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 83 Abs. 6 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung des Bürgermeisters für den Gesamtabschluss 2017.

Begründung:

Gemäß § 83 Abs. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde einen Gesamtabschluss aufzustellen. Dabei ist der Jahresabschluss mit den nach Handels-, Eigenbetriebs- oder Haushaltsrecht aufzustellenden Jahresabschlüssen

- der Unternehmen nach § 92 Abs. 2 BbgKVerf, an denen die Gemeinde beherrschend (§ 290 Handelsgesetzbuch [HGB]) oder zumindest maßgeblich (§ 311 Abs. 2 HGB) beteiligt ist; für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 HGB,
- anderer Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 4 BbgKVerf, die von der Gemeinde gemeinsam mit Dritten geführt werden (Gemeinschaftsunternehmen) und
- der Zweckverbände, die nach Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg, bei denen die Gemeinde Mitglied ist; ausgenommen sind Zweckverbände die ausschließlich Beteiligungen an Sparkassen halten,

zu konsolidieren.

Die Kämmerin hat den Entwurf des Gesamtabschlusses aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel zur Prüfung übergeben. Dieses führte die Prüfung vor Ort durch und empfahl der Gemeindevertretung den Gesamtabschluss 2017 zu beschließen und den Bürgermeister zu entlasten.

Der geprüfte Gesamtabschluss wurde dem Bürgermeister durch die Kämmerin zur Feststellung vorgelegt. Der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters obliegt gemäß § 83 Abs. 6 BbgKVerf der Gemeindevertretung.

Anlagen:

Haushaltsmäßige Berührung:	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ausgaben sind insgesamt gedeckt durch:	Produkt/Konto:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auftrags-Nr.:	_____		_____	
	GBH Sachbearbeiter/in		Fachbereichsleiterin II	